

Antrag

der Abgeordneten Karin Binder, Sevim Dagdelen, Dr. Lothar Bisky, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Dr. Martina Bunge, Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Heike Hänsel, Cornelia Hirsch, Inge Höger-Neuling, Dr. Barbara Höll, Ulla Jelpke, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Monika Knoche, Jan Korte, Katrin Kunert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Löttsch, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Kersten Naumann, Petra Pau, Elke Reinke, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Sabine Zimmermann, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion DIE LINKE.

Gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution – Rechtsstellung der Opfer stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschenhandel und Zwangsprostitution machen neben Waffengeschäften und Drogenhandel einen großen Anteil des organisierten Verbrechens aus. Opfer des Menschenhandels sind überwiegend Frauen. Schätzungen gehen von einer halben Million gehandelter Frauen allein in Europa jährlich aus. Die Bundesrepublik Deutschland ist sowohl Ziel- als auch Transitland.

Das Problem des Menschenhandels kann nicht allein mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft werden. Vielmehr müssen die Bedürfnisse der Opfer und Maßnahmen zu ihrem Schutz in den Vordergrund gestellt werden.

II. Der Deutsche Bundestag stellt des Weiteren fest:

Der Deutsche Bundestag sieht in Zwangsprostitution und Menschenhandel eine Form schwerer Menschenrechtsverletzung. Der Deutsche Bundestag unterstützt die Kampagne des Deutschen Frauenrats „Abpiff – Schluss mit der Zwangsprostitution“. Er würdigt die vielfältigen Initiativen und die engagierte Arbeit der Frauen- und Menschenrechtsorganisationen gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Rechte der von Zwangsprostitution und Menschenhandel betroffenen Frauen zu stärken. In diesem Zusammenhang ist:

- a) von Zwangsprostitution betroffenen Frauen eine aufenthaltsrechtliche „Bedenk- und Stabilisierungsfrist“ von sechs Monaten zu gewähren. § 50 AufenthG ist entsprechend zu ändern;

- b) den betroffenen Frauen ein befristeter Aufenthaltstitel in einen unbefristeten Aufenthaltstitel umzuwandeln, sofern diese dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland bleiben möchten. Damit verbunden ist ihnen auch das Recht auf Familienzusammenführung einzuräumen. In diesem Sinne muss § 25 Abs. 4 AufenthG geändert werden;
 - c) den betroffenen Frauen kostenloser Zugang zu medizinischer Behandlung und psychologischer Betreuung sowie die Finanzierung von Therapieplätzen zu gewährleisten;
 - d) den betroffenen Frauen während ihres Aufenthaltes in Deutschland eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, die Finanzierung von Sprachkursen zu sichern sowie ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten;
 - e) die materielle Situation der betroffenen Frauen zu verbessern, indem sie Leistungen analog SGB II bzw. SGB XII erhalten, um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer psychischen und physischen Schäden als Opfer von Menschenhandel Rechnung zu tragen;
2. den Opferschutz strukturell zu verbessern und
- a) Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution finanziell besser auszustatten;
 - b) ausreichend Beratungs- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie ein flächendeckendes Schutz- und Betreuungsprogramm für die Opfer bzw. Zeuginnen zu schaffen;
 - c) Fortbildungsprogramme und Sensibilisierungsmaßnahmen für die mit dem Thema Menschenhandel befassten Berufsgruppen wie z. B. Polizist/innen, Sachbearbeiter/innen der Ausländerbehörden und Richter/innen anzubieten sowie auf die Aufnahme des Themas als verbindlichen Lehrinhalt in die Ausbildungsgänge der entsprechenden Berufsgruppen hinzuwirken.
3. die Öffentlichkeit und insbesondere potenzielle Freier über Hintergründe und Erscheinungsformen von Zwangsprostitution und Menschenhandel aufzuklären. Dazu soll bereits im Vorfeld und während der Fußball-WM eine mehrsprachige Aufklärungskampagne über Zwangsprostitution und Frauenhandel gestartet werden. Denkbar sind in diesem Kontext unter anderem Informationsstände vor den Fußballstadien sowie TV- und Radiospots und Anzeigen in Tageszeitungen und Fußballmagazinen, in denen potenzielle Kunden sensibilisiert werden, Zwangsprostitution zu erkennen und zur Anzeige zu bringen.
4. eine gebührenfreie bundesweite Hotline „Freier gegen Zwangsprostitution“ einzurichten, um Freiern die Möglichkeit zu geben, sich gegebenenfalls konkreter zu informieren sowie Verdachtsfälle von Zwangsprostitution anonym anzuzeigen.

Berlin, den 16. März 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Gesellschaftliche Großereignisse, wie z. B. die Fußballweltmeisterschaft 2006, haben häufig eine steigende Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen zur Folge. Aufgrund des hohen Profits in dieser Sparte ist leider auch mit einer Zunahme von Frauenhandel und Zwangsprostitution zu rechnen.

Von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffene Frauen sind meist schwer traumatisiert. Es ist nicht zu verantworten, den Opfern innerhalb von vier Wochen die Entscheidung abzuverlangen, ob sie gegen die/ den Täter/innen aussagen wollen oder nicht. Deshalb muss den Betroffenen wie z. B. in Italien eine Bedenkzeit von sechs Monaten eingeräumt werden, in der sie sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen können. In dieser Zeit können sie sich entscheiden, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten möchten oder nicht. Hierfür muss der § 50 AufenthG entsprechend geändert werden, um eine bundesweit einheitliche, klare und rechtsverbindliche Regelung zu schaffen. Diese Regelung sollte das Verbot der Abschiebung während der Bedenkzeit beinhalten und einen verbindlichen Rechtsanspruch für die betroffenen Frauen schaffen.

Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution muss aufgrund der erlittenen Menschenrechtsverletzung ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen unabhängig von ihrem Zeuginnenstatus erteilt werden. Ein Aufenthaltsrecht, das an die Aussagebereitschaft der betroffenen Frau geknüpft wird und damit aus rein strafprozessualen Gründen erteilt wird, ignoriert die Tatsache, dass Opfer von Menschenhandel bei entsprechenden Aussagen mit Repressalien gegen sich und/oder ihre Kinder und Angehörigen im Herkunftsland rechnen müssen. Aus diesem Grund sowie aus humanitären Gründen und zum Schutz der Angehörigen vor möglichen Repressalien der Menschenhändler müssen die Frauen das Recht auf Familienzusammenführung erhalten. Nur so können sie eine Perspektive der Lebenssicherheit bekommen. Erst durch die gewonnene Sicherheit und Stabilität erhöht sich wiederum die Wahrscheinlichkeit, dass die Frau als Zeugin aussagt.

Die Forderung nach einer Stärkung der Position der Opfer von Frauenhandel begründet sich zum einen aus dem Restitutionsanspruch der Frau wegen der erlittenen Menschenrechtsverletzung und zum anderen aus dem Präventionsgedanken. Denn das Risiko der Menschenhändler, strafrechtlich verfolgt zu werden, steigt, wenn die Handlungsalternativen der Frauen zunehmen.

